

# Verbandssatzung

des Zweckverbandes

„Interkommunales Industriegebiet Rißtal“ (IGI Rißtal)

## Präambel

Um den Verbleib, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze der im Raum Biberach angesiedelten überregional bedeutsamen Industriebetriebe für die Region zu sichern, sind geeignete Flächen für deren kurz- oder mittelfristigen Erweiterungsbedarf bereitzustellen. Auch für neu hinzukommende vergleichbare Industriebetriebe sind geeignete Flächen nötig, um die industrielle Entwicklung im Mittelbereich Biberach zu gewährleisten. Angesichts dieser Erfordernisse, der zentralen Bedeutung für die wirtschaftliche Zukunft der gesamten Region und mit Rücksicht darauf, dass einzelne Gemeinden sowohl aus tatsächlichen wie auch aus rechtlichen Gründen außerstande sind, Flächen im erforderlichen Umfang zu überplanen, schließen sich die Stadt Biberach und die Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen zu einem Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – i. d. F. v. 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015, zusammen, dessen Aufgabe die Planung, die Realisierung und der Betrieb eines Interkommunalen Industriegebietes ist. Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GKZ folgende Verbandssatzung:

## § 1

### Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

1. Die Stadt Biberach und die Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.
2. Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“ (IGI Rißtal) (im Folgenden: Verband).
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Warthausen.

## ENTWURF (Stand März 2017)

4. Das **...45** ha große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan vom ..., Maßstab 1:..., [farbig] umrandeten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Eine spätere Änderung des Verbandsgebietes bleibt vorbehalten.

### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Verband plant, erschließt und vermarktet das Verbandsgebiet. Er siedelt dort Betriebe an. Er erwirbt und veräußert die hierfür erforderlichen Grundstücke. Er ist auch für notwendige Ausgleichsflächen verantwortlich, selbst wenn diese außerhalb des Verbandsgebietes liegen.
2. Er errichtet, unterhält und betreibt die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Sachen im Gemeingebrauch, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Verband übernimmt im Verbandsgebiet, einschließlich etwaiger außerhalb des Verbandsgebietes gelegener Ausgleichsflächen, die Aufgaben eines Planungsverbandes i. S. v. § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) und für die Aufstellung örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO. Er nimmt für das Verbandsgebiet alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem BauGB wahr, die den Verbandsmitgliedern zustehen. Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) verbleibt bei den Verbandsmitgliedern, in deren Gebiet die betroffenen Flächen liegen.
4. **Noch in Klärung: Die Pflicht zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.**
54. Der Verband übernimmt die Erschließung des Verbandsgebiets i. S. d. § 123 BauGB. Er hat im Verbandsgebiet die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser- und Abwasser) sowie sonstige Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Er übernimmt die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 11 GemO), die Erhebung von Kommunalabgaben (§ 11 – 45 KAG) und sonstiger (privatrechtlicher) Entgelte. Die abgabenrechtliche Befugnisse des maßgeblichen Abwasserzweckverbandes bleiben hiervon unberührt.
65. Der Verband erlässt die für die Erhebung der Abgaben gem. vorstehender Ziffer 6 erforderlichen Satzungen.
76. Der Verband kann den Bau der Erschließungsanlagen auf Dritte übertragen, etwa durch Abschluss von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB. Er kann sich im Übrigen zur Erfüllung seiner Aufgaben

## ENTWURF (Stand März 2017)

der Mitgliedsgemeinden oder Dritter bedienen. Er kann Verträge aller Art abschließen und alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind oder diese fördern.

87. Der Verband übernimmt die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 StrG sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde im Rahmen des § 50 StrG.
98. Dem Verband steht nach § 5 Abs. 3 GKZ für sein Aufgabengebiet das Recht zum Erlass von Satzungen zu. Soweit der Verband von seinem Satzungsrecht Gebrauch macht, treten für dasselbe Gebiet bestehende Satzungen der Mitgliedsgemeinden außer Kraft.

### § 3

#### Organe des Verbands

Organe des Verband sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

1. Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder vertreten ihre Gemeinden in der Verbandsversammlung kraft Amtes. Die Verbandsmitglieder entsenden darüber hinaus jeweils 2 weitere Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates.
2. Die Bürgermeister werden bei Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen nach § 53 Abs. 1 GemO Beauftragten vertreten. Für die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
3. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat aus dessen Mitte nach jeder Gemeinderatswahl für die Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates wird ein Nachfolger gewählt.
4. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Das jedem Verbandsmitglied zustehende Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. **Die Willensbildung der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter der Mitgliedsgemeinden erfolgt, soweit nicht eine**

# ENTWURF (Stand März 2017)

Weisung des jeweiligen Gemeinderates vorliegt, im Innenverhältnis mit Stimmenmehrheit entsprechend § 37 Abs. 6 GemO.

## § 5

### Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Vorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
  - b) das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder
  - c) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung und die Bildung von Ausschüssen
  - d) die Änderung der Verbandssatzung, des Verbandsgebietes sowie die Auflösung des Verbandes
  - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
  - f) den Erlass der Haushaltssatzung, des Stellenplans, die Festsetzung von Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses, über- und außerplanmäßige Ausgaben
  - g) den Erlass einer Geschäftsordnung und Zuständigkeitsregelung
  - h) den Bau und die Finanzierung etwaiger Anbindungen an die Anlagen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen- oder Eisenbahnnetz)
  - i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Bauleitplänen sowie Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans
  - j) Grundstückskäufe und -verkäufe ab 500.000€

## § 6

### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Auf die Verbandsversammlung sind, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend anzuwenden.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit zweiwöchiger Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen

## **E N T W U R F (Stand März 2017)**

Unterlagen beizufügen; § 34 GemO gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Verhandlungsgegenstandes beantragt.

3. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der der Verbandsversammlung angehörenden Vertreter anwesend und sämtliche Verbandsmitglieder vertreten sind.
4. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder im GKZ nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen (Aufstellungs-, Auslegungs- und Satzungsbeschluss), Änderungen der Verbandsatzung, des Verbandsgebietes, Aufnahme neuer Mitglieder, des Haushaltsplans sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Einstimmigkeit.
6. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist durch den Verbandsvorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

### **§ 7**

#### **Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung gilt §4 Absatz 2 entsprechend.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für
  - a) die Mitwirkung bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen (i. S. v. § 14, § 31 BauGB)
  - b) die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (i. S. v. § 33 BauGB)
  - c) die Erklärung des Einvernehmens (i. S. v. § 14, § 36 BauGB)
  - d) die Zurückstellung von Baugesuchen (i. S. v. § 15 BauGB)
  - e) die Ausübung von gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorkaufsrechten (i. S. v. §§ 24, 25 f. f. BauGB)
  - f) das Recht Vorkaufsrechte durch Satzung zu begründen und auszuüben (i. S. v. § 25 f. f. BauGB)
  - g) die Durchführung von freiwilligen oder gesetzlichen Bodenordnungsmaßnahmen (i. S. v. §§ 45 f. BauGB)

## **E N T W U R F (Stand März 2017)**

- h) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist
  - i) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 € im Einzelfall
  - j) Stundung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 20.000 € in Einzelfall
  - k) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
3. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen zum Geschäftsgang der Verbandsversammlung sinngemäß, im Übrigen diejenigen der Gemeindeordnung.
5. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Einstimmigkeit.

### **§ 8**

#### **Verbandsvorsitzender**

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet der Gewählte aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden bedarf der Einstimmigkeit
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, Leiter der Verbandsversammlung und vollzieht die Verbandbeschlüsse. Im Übrigen ergeben sich Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

## **ENTWURF (Stand März 2017)**

3. Der Verbandsvorsitzende ist im Einzelnen für alle Sachentscheidungen zuständig, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall
  - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall
  - c) Stundung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 5.000 € im Einzelfall
  - d) Erwerb, Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € und von unbeweglichem Vermögen bis zu 50.000 €
  - e) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgegebenen Höchstbetrags
4. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat den jeweils nach dieser Satzung zuständigen Mitgliedern der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; die Gemeindeordnung gilt entsprechend. Unabhängig hiervon hat der Verbandsvorsitzende stets in enger Abstimmung mit seinem Stellvertreter zu handeln.

### **§ 9**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung, welche von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

### **§ 10**

#### **Verbandsverwaltung**

1. Es wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband Bedienstete bestellen.

## **ENTWURF (Stand März 2017)**

3. Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben auch des Personals oder sächlicher Mittel der Verbandsmitglieder bedienen. Das Nähere, insbesondere die Kostentragung, wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem betroffenen Verbandsmitglied geregelt.
4. Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In allen anderen Fällen haftet das Verbandsmitglied, für das er tätig war.

### **§ 11 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 GKZ.

### **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Fördermittel, Leistungen Dritter oder Kredite gedeckt werden, durch Umlagen finanziert.
2. Die Höhe der jährlichen Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung, getrennt für den Ergebnishaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Finanzhaushalt (Kapitalumlage), festgesetzt.
3. Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an den Umlagen zu gleichen Anteilen  
Dies bedeutet:
  - a) Stadt Biberach 25 %
  - b) Gemeinde Maselheim 25 %
  - c) Gemeinde Schemmerhofen 25 %
  - d) Gemeinde Warthausen 25 %
4. Der Verband kann die Verbandsumlage insgesamt oder mit Abschlagszahlungen anfordern. Diese sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall sind Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

### **§ 13**



# ENTWURF (Stand März 2017)

## Aufteilung und Abführung von Erträgen

1. Die Aufteilung der Einnahmen oder Ausgaben, welche im interkommunalen Gewerbegebiet anfallen, erfolgen nach nachstehendem Maßstab.

|                           |      |
|---------------------------|------|
| a) Stadt Biberach         | 25 % |
| b) Gemeinde Maselheim     | 25 % |
| c) Gemeinde Schemmerhofen | 25 % |
| d) Gemeinde Warthausen    | 25 % |
2. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität streben die Gemeinden hinsichtlich der Aufteilung des im interkommunalen Gewerbegebiet anfallende IST-Aufkommens von Firmen an der Gewerbesteuer vorrangig eine freiwillige Zerlegung auf vertraglicher Basis.
3. Nur für den Fall, dass eine freiwillige Zerlegung im Einvernehmen mit den jeweiligen Firmen nicht erreichbar ist, erfolgt die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens entsprechend Ziffer 1 dieser Vereinbarung.

Die Standortgemeinden sind verpflichtet, das im interkommunalen Gewerbegebiet anfallende IST-Aufkommen von Firmen an der Gewerbesteuer abzüglich der entsprechenden Gewerbesteuerumlage jeweils auf Quartalsende nach dem Maßstab gemäß Ziffer 1 auf die anderen Verbandsmitglieder zu verteilen und an die anderen Verbandsmitglieder abführen.

4. In gleicher Weise führen die Standortgemeinden das im interkommunalen Gewerbegebiet anfallende IST-Aufkommen aus der Grundsteuer B zum 15.12. eines Jahres an die jeweiligen Verbandsmitglieder nach dem Maßstab gemäß Ziffer 1 an die anderen Verbandsmitglieder ab.
5. Die Bestimmungen in den Ziff. 2, 3 und 5 werden gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 18.03.1986, in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt.
6. Sollten Zinsen aus o. g. Veranlagungen festzusetzen sein, so teilen diese das Schicksal der jeweiligen Hauptforderung und sind ebenso zu verteilen.
7. Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung das Steuersystem grundlegend geändert werden, insbesondere bei der Gewerbe- oder Grundsteuer, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine finanzielle Regelung zu treffen, die dieser Vereinbarung wirtschaftlich soweit als möglich entspricht. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere bei einem anderen Steuersystem für keinen Vertragspartner unzumutbare Härten entstehen.

### § 14

#### Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

## ENTWURF (Stand März 2017)

1. Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer Frist von ... zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maße übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband nach Abwägung aller Umstände unzumutbar werden lässt.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
3. Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.
4. Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat, ist von der Beschlussfassung über das Ausscheiden oder den Ausschluss ausgeschlossen.

### § 15

#### Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach dem in § 4 Abs. 413 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
3. Unkündbare Beschäftigte sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen. Das Nähere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.
4. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

### § 16

#### Entscheidung bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist zunächst das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung anzurufen.

# ENTWURF (Stand März 2017)

2. Erklären sich die Beteiligten mit dem schriftlichen Vorschlag des Regierungspräsidiums Tübingen zur gütlichen Beilegung des Streits nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

## § 17

### Übergangsbestimmung

1. Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Warthausen dessen Aufgaben wahr.
2. Aufwendungen, die zur Vorbereitung der Verbandsgründung und zur Erfüllung der späteren Verbandsaufgaben (von einem Verbandsmitglied) im Einvernehmen mit den übrigen Verbandsmitgliedern erbracht wurden, sind vom Verband zu tragen. Den Aufwand tragen die Verbandsmitglieder zu gleichen Anteilen .

## § 18

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den jeweiligen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsmitglieder. Die Bekanntmachung gilt mit der zuletzt getätigten Veröffentlichung als erfolgt.

## § 19

### Entstehung des Zweckverbands

Der Zweckverband entsteht gem. § 8 Abs. 2 GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung. Werden Genehmigung und Verbandssatzung getrennt bekannt gemacht, ist die spätere Bekanntmachung maßgebend.

Biberach, den .....

.....

Norbert Zeidler, Oberbürgermeister

# ENTWURF (Stand März 2017)

Maselheim, den .....

.....

Elmar Braun, Bürgermeister

Schemmerhofen, den .....

.....

Mario Glaser, Bürgermeister

Warthausen, den .....

.....

Wolfgang Jautz, Bürgermeister

ENTWURF